

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ae7a4ab-1a6b-3f2c-8d82-8b25a71222e9>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Fässer aus Stahl (TRG 330)
Amtliche Abkürzung	TRG 330
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRG 330 - Behälter [\(1\)](#)

4.1 Werkstoffe

4.11 Für die zum Herstellen der Behälter verwendeten Werkstoffe gilt [TRG 200](#), ausgenommen [Nummer 3.3](#)

Ziffer 2. Es gelten ferner die [TRG 201](#) bis [TRG 203](#).

4.12 Die in [TRG 201](#) bis [TRG 203](#) für Bleche und nahtlose Hohlkörper gewährleisteten mechanischen und technologischen Eigenschaften müssen auch vom Werkstoff der fertigen Behälter erreicht sein.

4.2 Konstruktion und Bemessung

4.21 Sei geschweißten Behältern ist von einer Schweißnahtwertigkeit $v = 1,0$ auszugehen.

4.22 Die Behälterböden dürfen nach außen oder nach innen gewölbt sein. Sie müssen den Voraussetzungen nach TRG 222 Tafel 1 entsprechen.

4.23 Der Behälter ist gegen inneren Überdruck (Beanspruchung nach [Nummer 3.1 Ziffer 1](#)) zu berechnen. Hierfür gelten die [TRG 220 Nummern 2.2](#) und [3](#) sowie die TRG 221 bis TRG 226.

4.24 Die ausgeführte Dicke der Behälterwand darf an keiner Stelle geringer sein als die errechnete Wanddicke:

sie darf auch nicht geringer sein als

$$D_a/250 + 2$$

(Der Außendurchmesser D_a ist in mm einzusetzen)

Bei Fässern für Chlor darf die Wanddicke nicht geringer sein als $D_a/250 + 4$

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

